



I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Die Stiftung nimmt Vorsorgegelder im Sinne von Art. 82 BVG sowie der dazu erlassenen Verordnung (BVV3) entgegen, um diese möglichst vorteilhaft anzulegen und zu verwalten.

Sie stützt sich dabei vor allem auf die Dienste der Glarner Kantonalbank als Stifterin, gegebenenfalls weiterer Organisationen oder Institutionen, welche mit dieser verbunden sind.

Art. 2 Vorsorgevereinbarung

Zur Erreichung dieses Zwecks schliesst die Stiftung nach Massgabe dieses Reglements sowie der einschlägigen gesetzlichen und statutarischen Vorschriften mit einzelnen privaten Vorsorgenehmern Vorsorgevereinbarungen ab.

Art. 3 Bestimmung der Einzahlungen

Der Vorsorgenehmer kann seine Einzahlungen bis zum maximal steuerbegünstigten Betrag regelmässig oder sporadisch leisten, sie müssen aber bis spätestens am letzten Bankwerktag des ablaufenden Jahres verbucht sein.

II. Die einzelnen Vorsorgeformen

Art. 4 Übersicht

Basis jeder Vorsorgevereinbarung ist die Akkumulierung von Sparkapitalien und deren Zinsen auf einem individuellen Vorsorgekonto.

Daneben hat der Vorsorgenehmer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie dieses Reglements folgende Möglichkeiten:

- Investition seines Vorsorgekapitals in BVV2-konforme Wertschriftenanlagen
- Ergänzung der Vorsorgevereinbarung durch Versicherung gegen das Risiko des Todes und/oder der Erwerbsunfähigkeit
- Verwendung des Vorsorgekapitals im Zusammenhang mit selbstbenutztem Wohneigentum

Art. 5 Vorsorgekonto/Verzinsung/Gebühren

Die Stiftung eröffnet bei der Glarner Kantonalbank auf den Namen jedes Vorsorgenehmers ein Vorsorgekonto, auf dem sie dessen Vorsorgebeiträge anlegt. Die Stiftung ist ermächtigt, die Glarner Kantonalbank über die Vorsorgeguthaben der Vorsorgenehmer zu informieren.

Die entsprechenden Guthaben werden zu einem Vorzugsatz verzinst, der über dem jeweiligen Zinssatz für gewöhnliche Sparguthaben bei der Glarner Kantonalbank liegt. Der Zins wird jährlich abgerechnet.

Die Stiftung kann unter anderem für folgende Leistungen Gebühren erheben:

- Kontoführung
- Auflösung von Vorsorgekonten Sparen 3
- Vergütungen an Drittbanken
- Käufe und Verkäufe von Wertschriftenanlagen (siehe Art. 6)
- Aufbewahrung der Wertschriftenanlagen (siehe Art. 6)
- Vorbezüge für selbstgenutztes Wohneigentum (WEF)
- Überweisung an andere Vorsorgeeinrichtungen

Für weitere besondere Bemühungen können Bearbeitungsgebühren erhoben werden.

Die Vereinnahmung der Gebühren kann durch die Glarner Kantonalbank oder Dritte (siehe Art. 6) vorgenommen werden. Die Belastungen erfolgen über das Vorsorgekonto Sparen 3. Sollte das Guthaben auf dem Vorsorgekonto Sparen 3 nicht ausreichen um die Gebühren zu decken, so ist die Vorsorgestiftung berechtigt Wertschriftenanlagen im ungefähren Wert der Gebühren zu verkaufen.

Die Gebühren sind auf www.gklb.ch jeweils ersichtlich. Die Gebühren können jederzeit durch den Stiftungsrat angepasst werden. Bei Gebührenanpassungen erfolgt keine Mitteilung gemäss Art. 21 an die Vorsorgenehmenden.

Art. 6 Wertschriftensparen

Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung beauftragen, im Umfang seines Vorsorgeguthabens zulasten bzw. zugunsten seines Vorsorgekontos die von der Stiftung angebotenen Wertschriftenanlagen zu kaufen und zu verkaufen, vorausgesetzt, diese Anlagen halten Art. 49 bis Art. 58 BV 2 ein. Der Stiftungsrat legt fest, in welche Anlageprodukte investiert werden kann.

Vorsorgenehmer, die gegenüber der Stiftung erklären, über eine entsprechende Risikofähigkeit und Risikobereitschaft zu verfügen, können diese Anlageprodukte auch ohne Berücksichtigung eines allfälligen Kontoguthabens im Rahmen der Säule 3a in Form der reinen Sparlösung in Überschreitung der Obergrenzen für Anlagekategorien gemäss Art. 55 BV 2 erwerben und halten. Der Stiftungsrat legt fest, welche Vorsorgenehmer gegebenenfalls in Überschreitung der Obergrenzen für Anlagekategorien gemäss Art. 55 BV 2 in Anlageprodukte mit einem namentlich höheren Aktienanteil investieren dürfen. Der Anteil an Beteiligungswertpapieren und Beteiligungsrechten (insbesondere Aktien) darf maximal 85 Prozent des Vorsorgeguthabens betragen, sofern diese Wertschriften eine angemessene Risikoverteilung hinsichtlich Anlagekategorie, Regionen und Wirtschaftszweige einhalten (Art. 50 Abs. 3 BV 2).

Für die Kursentwicklung der gewählten Anlagen übernimmt die Stiftung keine Verantwortung. Kursgewinne bzw. Kursverluste gehen daher zugunsten/zulasten des Vorsorgenehmers. Der Vorsorgenehmer ist sich bewusst, dass Wertschriftenanlagen im Vergleich zu reinen Kontoanlagen Kursschwankungen aufweisen, die sich mit zunehmendem Aktien- und Fremdwährungsanteil vergrössern. Mit Erteilung der Anlageinstruktion bestätigt der Vorsorgenehmer, dass ihm die mit dem Anlagegeschäft verbundenen Risiken bekannt sind.

Die Vermögensanlagen sind spätestens im Zeitpunkt des Bezugs des gesamten Vorsorgekapitals aufgrund Auflösung der Vorsorgevereinbarung oder im Zeitpunkt eines Teilbezugs zu verkaufen. Mit Stellung des Auszahlungsbegehrens gilt die Stiftung vom Vorsorgenehmer als beauftragt, die hierzu erforderlichen Vermögensanlagen zu verkaufen.

Art. 7 Ergänzende Versicherung

Will der Vorsorgenehmer seine persönliche Vorsorge durch den Abschluss einer Risikoversicherung ergänzen, kann er die Stiftung mit dem Abschluss einer entsprechenden Versicherung bei denjenigen konzessionierten schweizerischen Gesellschaften beauftragen, welche mit der Stiftung zusammenarbeiten. Die Stiftung überweist die entsprechenden Prämien der gebundenen Vorsorge 3a-Versicherung direkt der Versicherungsgesellschaft zu Lasten des Vorsorgekontos des Vorsorgenehmers; andererseits werden allfällige Rückvergütungen oder Überschussbeteiligungen wieder dem Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben.

Die ergänzende Versicherung untersteht im Übrigen den Bedingungen der betreffenden Versicherungsgesellschaft.

Art. 8 Finanzierung von Wohneigentum/Abtretung, Verpfändung

Der Vorbezug und die Verpfändung von Vorsorgekapital für selbstbenutztes Wohneigentum sind ohne Kündigungsfrist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig (vgl. Art. 16 Abs. 2.).

Ansonsten ist eine Abtretung oder Verpfändung des Vorsorgeguthabens nicht möglich.

Darlehens- oder Kreditgeber, insbesondere auch die Glarner Kantonalbank, bleiben in ihrem Entscheid über eine Belehnung von Vorsorgekapital in jeder Hinsicht frei.

III. Geschäftsführung der Stiftung

Art. 9a Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht gemäss Stiftungsurkunde aus 1 bis 5 Mitgliedern. Diese werden jedes Jahr durch die Stifterin

gewählt, wobei eine Wiederwahl statthaft ist. Ein Mitglied des Stiftungsrates muss als unabhängig im Sinne einer Weisung der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK) gelten. Dieses unabhängige Mitglied ist durch den Stiftungsrat zu wählen. Es gilt auch für dieses Mitglied die einjährige Amtszeit.

Art. 9b Geschäftsführung, Vollmacht an Glarner Kantonalbank

Der Stiftungsrat beauftragt die Glarner Kantonalbank mit der Geschäftsführung der Stiftung. Die Bank legt dem Stiftungsrat auf das Ende jedes Geschäftsjahres Rechenschaft über die Geschäftsführung ab. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Glarner Kantonalbank und ihre jeweiligen Zeichnungsberechtigten sind ermächtigt, namens der Stiftung zu handeln, insbesondere Vorsorgevereinbarungen abzuschliessen und im Rahmen des Stiftungszwecks alle Rechtshandlungen gegenüber Vorsorgenehmern zu tätigen. Die Art der Zeichnungsberechtigung entspricht derjenigen, wie sie für die Glarner Kantonalbank gilt.

Art. 10 Steuerausweis, Auszüge für Vorsorgenehmer

Die Stiftung erstellt zuhanden des Vorsorgenehmers jährlich einen Ausweis über den Vermögensstand sowie zuhanden der Steuerbehörden eine Bestätigung für Steuerzwecke. Der für den Vorsorgenehmer bestimmte Ausweis über den Vermögensstand gibt auch Aufschluss über die getätigten Anlagen, die Umsätze, Erträge sowie die bezahlten Versicherungsprämien.

IV. Auszahlung des Vorsorgekapitals

Art. 11 Erlebensfall

Im Erlebensfall, frühestens fünf Jahre vor Eintritt des AHV-Rentenalters, hat der Vorsorgenehmer Anspruch auf Auszahlung des gesamten Vorsorgekapitals samt Zins und Zinseszins.

Bei Erreichen des AHV-Rentenalters wird das Vorsorgekapital fällig. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit, welche der Vorsorgenehmer der Stiftung unaufgefordert zu melden hat, längstens indessen bis fünf Jahre nach Erreichen des AHV-Rentenalters, aufgeschoben werden.

Liegt der Stiftung im Zeitpunkt der Fälligkeit keine klare Weisung des Vorsorgenehmers für die Auszahlung vor, ist sie zur Auszahlung in der Weise berechtigt, dass sie allfällige Wertschriftenanlagen verkauft und das Vorsorgekapital zugunsten des Vorsorgenehmers auf ein gewöhnli-

ches Sparkonto bei der Glarner Kantonalbank überträgt. Die Stiftung ist berechtigt, zu diesem Zwecke im Namen des Anspruchsberechtigten ein Sparkonto bei der Glarner Kantonalbank zu eröffnen. Müssen die Wertschriftenanlagen nicht verkauft werden, so kann die Stiftung diese auf ein Wertschriftendepot bei der Glarner Kantonalbank übertragen. In diesem Fall ist die Stiftung berechtigt, zu diesem Zwecke im Namen des Anspruchsberechtigten ein Wertschriftendepot bei der Glarner Kantonalbank zu eröffnen.

Art. 12 Tod oder Invalidität

Das Vorsorgekapital wird mit dem Tod des Vorsorgenehmers fällig. Das Vorsorgekapital kann vorbezogen werden, wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht.

Hinsichtlich der Auszahlung allfälliger Leistungen aus Risikoversicherungen gelten die Bestimmungen des entsprechenden Versicherungsvertrages.

Art. 13 Begünstigung im Todesfall

Im Falle des Todes des Vorsorgenehmers haben folgende Personen Anspruch auf das Vorsorgekapital, wobei - vorbehaltlich der Bestimmung von Abs. 2 hiernach - das Vorhandensein von Begünstigten aus einer vorangehenden Kategorie die jeweils nachfolgenden ausschliesst:

- a) der überlebenden Ehegatte/eingetragene Partner
- b) die direkten Nachkommen sowie die Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
- c) die Eltern
- d) die Geschwister
- e) die übrigen gesetzlichen oder vom Vorsorgenehmer durch letztwillige Verfügung eingesetzten und der Stiftung gemeldeten Erben.

Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den bei Buchstabe b genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Buchstaben c bis e abzuändern und das Ausmass der einzelnen Ansprüche dieser Personen näher zu bezeichnen.

Die Stiftung leistet mit befreiender Wirkung an diejenigen Personen, die aus diesem Reglement beziehungsweise

allfälligen schriftlichen Mitteilungen des Vorsorgenehmers an die Stiftung als Begünstigte hervorgehen. Sind mehrere Personen berechtigt und die ihnen zustehenden Anteile nicht eindeutig bestimmt, so haben sie die Leistung gemeinsam zu beziehen oder die Verteilung unter Zustimmung sämtlicher Berechtigten festzulegen.

Art. 14 Steuer-Meldepflicht

Die Stiftung hat die Auszahlung von Vorsorgekapital den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kantonen verlangen.

Hat der Vorsorgenehmer zum Zeitpunkt des Auflösungsbegehrens seinen Wohnsitz im Ausland, ist die Stiftung verpflichtet, die Quellensteuer abzuziehen.

V. Freizügigkeit, Auflösung der Vorsorgevereinbarung

Art. 15 Freizügigkeit

Die Freizügigkeit im Sinne der Verwendung des Vorsorgekapitals für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder zur Übertragung auf eine andere anerkannte Vorsorgeform ist gewährleistet.

Im Fall des Übertrags auf eine andere steuerbegünstigte Selbstvorsorgeform hat der Vorsorgenehmer die mit der Stiftung bestehende Vereinbarung zu kündigen.

Art. 16 Auflösung/Vorbezug

1. Die Aufhebung einer Vorsorgevereinbarung mit gleichzeitiger Auszahlung des Vorsorgekapitals ist ausser den in Art. 11 und 12 genannten Fällen nur statthaft:

- a) bei nachgewiesener Auswanderung des Vorsorgenehmers
- b) bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit durch einen zuvor unselbständig erwerbenden Vorsorgenehmer
- c) bei Aufgabe der bisherigen selbständigen Erwerbstätigkeit und Aufnahme einer wesentlich andersartigen selbständigen Erwerbstätigkeit.

2. Das Vorsorgekapital kann ganz oder teilweise vorbezogen werden, wenn der Vorsorgenehmer die Leistung für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum für den Eigenbedarf oder für die Amortisation eines Hypothekendarlehens an diesem Eigentum verwendet. Vorbezüge für selbstbenutztes Wohneigentum können gestützt auf Art. 5 Abs. 3 WEFV alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

Auszahlungen an verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Anspruchsberechtigte sind nur zulässig, wenn der Ehegatte/eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

Im Übrigen können Vorsorgekapitalien weder vorzeitig bezogen, noch abgetreten oder verpfändet werden.

VI. Weitere Bestimmungen

Art. 17 Adressänderungen, Mitteilungen

Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung Änderungen seiner Adresse jeweils unverzüglich mitzuteilen.

Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer sind in rechtsgenügender Form erfolgt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse aufgegeben wurden.

Die Stiftung meldet Vorsorgenehmer, mit welchen sie trotz Nachforschungen nicht mehr in Kontakt treten kann, der zentralen Anlaufstelle gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Behandlung nachrichtenloser Konten, Depots und Schrankfächer.

Art. 18 Bankinformationen

Die Stiftung ist berechtigt, zur Ermittlung der Begünstigten im Todesfall und bei Postretouren auf die gegebenenfalls bei der Glarner Kantonalbank vorhandenen Informationen aus deren Geschäftsbeziehungen mit dem Vorsorgenehmer zurückzugreifen.

Art. 19 Datenverarbeitung durch Dritte

Die Stiftung kann Dritte beauftragen, die mit der Kontoführung und den Vermögensanlagen verbundenen administrativen Aufgaben für sie wahrzunehmen. Der Vorsorgenehmer ist sich bewusst und damit einverstanden, dass seine Daten wie Personalien, Kontonummer, Aufträge zur Vermögensanlage, Saldomeldungen durch Dritte gespeichert und bearbeitet werden. Die Stiftung, die Glarner Kantonalbank und alle beigezogenen Dritten haben alle nötigen Massnahmen für eine streng vertrauliche Behandlung der Personendaten getroffen.

Art. 20 Haftung

Die Stiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn der Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig einhält.

Einen aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Vorsorgenehmer bzw. jeder sonstige Begünstigte, sofern die Stiftung die geschäftliche Sorgfalt aufgewendet hat.

Art. 21 Inkrafttreten, Änderungen des Reglements

Dieses Reglement tritt mit seinem Erlass durch den Stiftungsrat in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

Die Stiftung ist berechtigt, von sich aus Änderungen die-

ses Reglementes jederzeit vorzunehmen. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und werden dem Vorsorgenehmer mitgeteilt. Sie sind ohne weiteres rechtswirksam, soweit sie auf gesetzlicher oder behördlicher Anordnung beruhen. Sonstige Änderungen werden für den Vorsorgenehmer verbindlich, wenn dieser nicht innert drei Monaten seit Mitteilung von der Möglichkeit der vorzeitigen Auflösung durch Wechsel der Institution Gebrauch macht.

Art. 22 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Stiftung und der Glarner Kantonalbank mit dem Vorsorgenehmer unterstehen dem schweizerischen Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Glarus. Die Stiftung und die Glarner Kantonalbank haben indessen auch das Recht, den Vorsorgenehmer beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen

Dieses Stiftungsreglement ersetzt dasjenige vom 8. Juni 2015.

Der Stiftungsrat

Glarus, 2. Mai 2018